

E2 19.03.22

# Flüchtlinge daheim: Fragen und Antworten

Rund 400 Menschen haben sich beim Landratsamt gemeldet, um Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Die Fragen, die der Kreisbehörde in diesem Zusammenhang immer wieder gestellt werden, sind hier zusammengefasst.

## **Wer weist die Unterkünfte zu und nach welchen Kriterien?**

Staatlicherseits werden vorerst die Flüchtlinge über die Regierung von Oberbayern den Landkreisen zugewiesen. Hier wird meist in der Größenordnung „Bus“ zugewiesen. Zudem kommen aktuell auch viele Flüchtlinge im Rahmen privater Kontakte im Landkreis unter. Die privaten Angebote, die sowohl über das Landratsamt als auch bei den Gemeinden eingehen, sollen überwiegend aus den Gemeinden bedient werden.

## **Wir nehmen Flüchtlinge auf, was müssen wir tun? Müssen wir sie melden, wo und wie?**

Die Flüchtlinge müssen sich grundsätzlich registrieren lassen. Dies wird vorrangig beim Ankunftszentrum in München, Maria-Probst-Str. bzw. im Ausländeramt Ebersberg erfolgen. Im ersten

die Flüchtlinge leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (sofern sie kein Einkommen bzw. Vermögen haben). Die Leistungen decken auch den Bedarf an Kleidung bzw. Drogerieartikel ab.

## **Wir gestalten die Mahlzeiten gemeinsam mit den Geflohenen und sorgen dafür, dass sie genügend zu Essen da haben. Wo kann ich die erhöhten Kosten für die Lebensmittel einreichen und wie?**

Die Flüchtlinge müssen das aus den Leistungen nach dem AsylbLG abdecken.

## **Wir arbeiten alle tagsüber und sind nicht zu Hause. Wer kümmert sich um die Flüchtlinge, wenn wir nicht da sind? Gibt es Treffs, Spielgruppen usw. wo sie hingehen können?**

Das Landratsamt kann im Bereich der privaten Unterbringung keine Betreuung übernehmen. Die Flüchtlinge sollten möglichst schnell in das gesellschaftliche Leben in den Gemeinden eingebracht werden (örtliche Vereine).

## **Wir haben Urlaub gebucht und sind zwei Wochen nicht da. Es ist uns unangenehm, die Flüchtlinge alleine bei uns zu Hause zu lassen, wo können sie in der Zeit unterkommen?**

Hier sollte möglichst schnell eine anderweitige private Un-



Hausbesuche anbieten, je nach Kapazitäten wird das in den staatlichen Unterkünften möglich sein. Eine psychologische Betreuung muss über niedergelassene Therapeuten laufen. Die Kosten werden im Rahmen des AsylbLG übernommen.

## **Die Flüchtlinge machen etwas kaputt, wie sind sie versichert, wer übernimmt die Kosten?**

Die Flüchtlinge werden keine eigene Versicherung haben, Schäden können auch nicht vom Landratsamt übernommen werden.

## **Ich bin Mieter des Wohnraums, den ich zur Verfügung stelle, was muss ich beachten? Muss ich meinem Vermieter Bescheid geben? Muss ich einen Untermietvertrag machen?**

In der ersten Phase (bis zu sechs Wochen) kann das sicherlich im Rahmen einer „freundschaftlichen Aufnahme“ erfolgen. Danach empfiehlt sich ein Untermietvertrag, der dann dem Vermieter zu melden ist.

## **Ich bin Eigentümer des Wohnraums, den ich zur Verfügung stelle, was muss ich beachten?**

Hier müssen vor allem steuerrechtliche Vorgaben beachtet werden.

## **Gibt es eine Art Vereinba-**

**zu und nach welchen Kriterien?**

Staatlicherseits werden vorerst die Flüchtlinge über die Regierung von Oberbayern den Landkreisen zugewiesen. Hier wird meist in der Größenordnung „Bus“ zugewiesen. Zudem kommen aktuell auch viele Flüchtlinge im Rahmen privater Kontakte im Landkreis unter. Die privaten Angebote, die sowohl über das Landratsamt als auch bei den Gemeinden eingehen, sollen überwiegend aus den Gemeinden bedient werden.

**Wir nehmen Flüchtlinge auf, was müssen wir tun? Müssen wir sie melden, wo und wie?**

Die Flüchtlinge müssen sich grundsätzlich registrieren lassen. Dies wird vorrangig beim Ankunftszentrum in München, Maria-Probst-Str. bzw. im Ausländeramt Ebersberg erfolgen. Im ersten Schritt müssen sich die Flüchtlinge über ein Formblatt Online-Meldeformular | Landratsamt Ebersberg (lraebe.de) im Landratsamt anmelden. Im zweiten Schritt werden sie dann zur Registrierung eingeladen. Eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist dann erforderlich, wenn es sich nicht um einen kurzfristigen Aufenthalt von ein paar Tagen im Landkreis handelt.

**Die Flüchtlinge brauchen Kleider, Drogerieartikel, Spielsachen, Bettwäsche usw. wo bekomme ich das bzw. muss ich den Kassenbon aufheben, wenn ich mit ihnen einkaufen gehe? Wo kann ich ihn einreichen?**

Ein Teil kann hier gut aus Spenden der Bürger abgedeckt werden. Zudem sind

**einreichen und wie?**

Die Flüchtlinge müssen das aus den Leistungen nach dem AsylbLG abdecken.

**Wir arbeiten alle tagsüber und sind nicht zu Hause. Wer kümmert sich um die Flüchtlinge, wenn wir nicht da sind? Gibt es Treffs, Spielgruppen usw. wo sie hingehen können?**

Das Landratsamt kann im Bereich der privaten Unterbringung keine Betreuung übernehmen. Die Flüchtlinge sollten möglichst schnell in das gesellschaftliche Leben in den Gemeinden eingebracht werden (örtliche Vereine).

**Wir haben Urlaub gebucht und sind zwei Wochen nicht da. Es ist uns unangenehm, die Flüchtlinge alleine bei uns zu Hause zu lassen, wo können sie in der Zeit unterkommen?**

Hier sollte möglichst schnell eine anderweitige private Unterkunft gefunden werden. Sofern die Kapazitäten es zulassen, muss ein Wechsel in den Bereich der staatlichen Unterbringung erfolgen.

**Wie können wir eine adäquate Kompensation (Miete) für die Dauer der Unterkunft errechnen, z.B. Mietspiegel für WG-Zimmer? Wie erfolgt die Mietabrechnung?**

Der private Vermieter sollte möglichst mit der Familie einen Mietvertrag abschließen, die Flüchtlinge können das dann über die Leistungen nach dem AsylbLG geltend machen. Wenn die Flüchtlinge arbeiten, muss die Miete vom Flüchtling selbst bezahlt werden. Sofern das Landratsamt direkt anmietet, sollte eine Mietdauer von mindestens sechs Monate gegeben sein.



**Aus dem Kriegsgebiet in der Ukraine geflüchtete Frauen** nach ihrer Ankunft in Sicherheit. Viele Menschen im Landkreis bieten privat Wohnraum an.

FOTO: DPA

**Das Zusammenleben klappt doch nicht so gut, wie wir gedacht haben, wie können wir das Unterkunftsverhältnis beenden? Wo können die Geflüchteten hin?**

Gegebenenfalls müssen die Flüchtlinge in eine andere private Wohnung „umziehen“. Bei freien staatlichen

Kapazitäten kann auch hier ein Angebot erfolgen.

**Welche Unterstützung gibt es für die Geflüchteten? Psychologische Betreuung, bürokratische Betreuung usw., kommt regelmäßig jemand vorbei (von der Gemeinde, vom Landratsamt) und schaut**

**nach allem? Kann ja auch sein, dass es nicht mit den Flüchtlingen „Probleme“ gibt, sondern umgekehrt. Da es sich um Frauen und Kinder handelt, muss man auch dieses Problem im Kopf haben.**

Im Rahmen der privaten Unterbringung wird das Landratsamt keine regelmäßigen

eigene Versicherung haben, Schäden können auch nicht vom Landratsamt übernommen werden.

**Ich bin Mieter des Wohnraums, den ich zur Verfügung stelle, was muss ich beachten? Muss ich meinem Vermieter Bescheid geben? Muss ich einen Untermietvertrag machen?**

In der ersten Phase (bis zu sechs Wochen) kann das sicherlich im Rahmen einer „freundschaftlichen Aufnahme“ erfolgen. Danach empfiehlt sich ein Untermietvertrag, der dann dem Vermieter zu melden ist.

**Ich bin Eigentümer des Wohnraums, den ich zur Verfügung stelle, was muss ich beachten?**

Hier müssen vor allem steuerrechtliche Vorgaben beachtet werden.

**Gibt es eine Art Vereinbarung der Bürger mit der Gemeinde / dem Landratsamt, so etwas wie einen Mietvertrag? Ist hier auch die maximale Dauer der Unterbringung geregelt?**

Das LRA wird erst ab einem Zeitpunkt ab sechs Monaten anmieten.

**Platzbedarf pro untergebrachter Person?**

Ca. sieben Quadratmeter.

**Wie läuft die soziale Betreuung?**

In den staatlichen Unterkünften – sofern Kapazitäten vorhanden – über die Asylsozialberatung.

**Gibt es schon Informationen zur Kinderbetreuung etc.?**

Hierzu liegen noch keine konkreten Informationen vor.